

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 47/2022

Veröffentlicht am: 27.04.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

„Lateinische Sprache und Kultur“

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

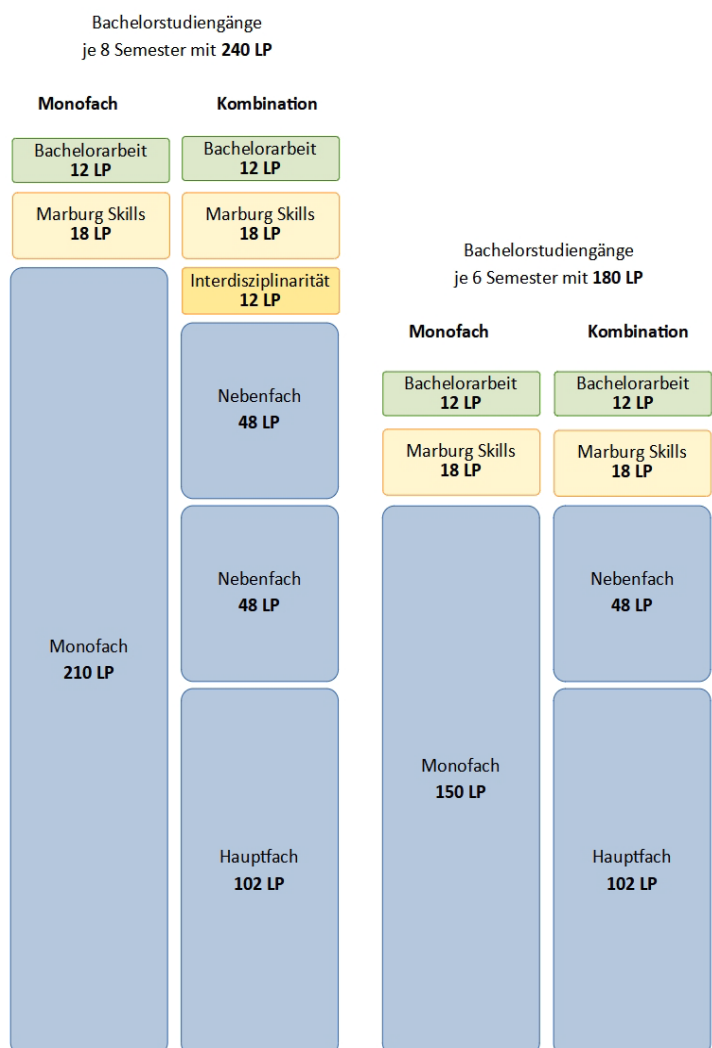
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	6
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	6
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule.....	7
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	7
§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	7
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung ...	7
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17 Studienleistungen.....	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	8
§ 18 Prüfungsausschuss.....	8
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	9
§ 23 Prüfungsleistungen.....	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten.....	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	10
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	10
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	11
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	11
§ 31 Freiversuch.....	12
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	12
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	12
IV. Schlussbestimmungen	12
§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	12
§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	12
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	13
Anlage 2: Modulliste	17
Anlage 3: Importmodulliste	20
Anlage 4: Exportmodulliste	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Lateinische Sprache und Kultur“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftsorientierten und zugleich berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der einerseits zur Aufnahme eines Masterstudiengangs qualifiziert und andererseits den Einstieg in fachaffine Berufsfelder ermöglicht.

(2) Ein vorrangiges Ziel des Nebenfachteilstudiengangs „Lateinische Sprache und Kultur“ besteht darin, den Studierenden grundlegende sprachliche Kompetenzen zu vermitteln, unter deren Anwendung sie lateinische Originaltexte mit einem Schwierigkeitsgrad, der dem Anspruchsniveau des staatlichen Latinums entspricht, übersetzen können. Hierdurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs auch zur eigenständigen Texterschließung (etwa in ihren Hauptfächern) befähigt.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs können lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen, vornehmlicher der klassischen Epoche, in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen und dieses Verständnis durch eine Übersetzung (ggf. unter Zuhilfenahme eines zweisprachigen Wörterbuchs) nachweisen. Sie können grammatische Strukturen des Lateinischen unter Berücksichtigung der Fachterminologie beschreiben sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Deutschen benennen. Sie kennen zentrale Texte bzw. Textstellen (insbesondere des 1. Jhd. v. Chr.) und können diese in Hinblick auf die römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur inhaltlich einordnen. Sie überblicken Autoren und Werke zentrale Gattungen und Epochen der lateinischen Literatur und können Rezeptionsbezüge zu antiken Texten und Konzepten benennen und darstellen.

(4) Neben den fachlichen Kompetenzen verfügen die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs über wichtige Schlüsselqualifikationen, die für das wissenschaftliche Arbeiten allgemein, aber besonders in den Geisteswissenschaften, sowie für unterschiedliche außeruniversitäre Tätigkeitsbereiche hochrelevant sind. Hierzu zählen Textkompetenzen, kommunikative Kompetenzen, soziale Kompetenzen und Selbstkompetenzen, außerdem Kompetenzen, die zur persönlichen Entwicklung beitragen. Die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit wird im besonderen Maße gefördert, indem im begrenzten Umfang Selbststudiumsanteile in das Studium integriert sind, die zur eigenständigen Bearbeitung philologischer Fragestellungen sowie zur selbstständigen Erschließung und Übersetzung lateinischer Texte anregen.

(5) Entsprechend den Anforderungen an das staatliche Latinum bietet der Studiengang eine intensive Beschäftigung mit zentralen lateinischen Texten aus den Bereichen der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie. Darüber hinaus bietet der Studiengang die Gelegenheit, sich vertiefend und in exemplarischer Form mit weiteren Bereichen der lateinischen Literatur und deren kulturellen Entstehungsbedingungen und Wechselbeziehungen zu befassen.

(6) Neben allen Feldern, für die das jeweilige Studium des Hauptfachs befähigt, qualifiziert dieser Studiengang durch die Schulung zum präzisen Formulieren und Einblicke in kulturhistorische Entwicklung ideeller Konzepte und Literaturformen besonders zu Tätigkeiten im Verlagswesen, den Medien, im Journalismus, der Politik und ähnlichen gesellschaftlichen Tätigkeitsbereichen.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang „Lateinische Sprache und Kultur“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Der Studiengang „Lateinische Sprache und Kultur“ ist nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Latinistik“ kombinierbar.
- (3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Lateinische Sprache und Kultur“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

- (1) Der Studiengang „Lateinische Sprache und Kultur“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Fachkompetenz“ und „Vertiefung“.
- (2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung		6	**
<i>Einführung in die Klassische Literatur</i>	<i>PF</i>	6	
Fachkompetenz		24	
<i>Einführung in die lateinische Sprache I</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Einführung in die lateinische Sprache II</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Grundwissen Lateinische Literatur*</i>	<i>PF</i>	6	
Vertiefung		18	
<i>Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL 1)*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Einführung in die digitalen Geisteswissenschaften*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Latinistisches Projekt*</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Einführung in die Interpretation lateinischer Texte</i>	<i>WP</i>	12	

<i>Antike Literatur und ihre Rezeption – Diskussionen*</i>	WP	6	
<i>Antike Literatur und ihre Rezeption – Konzeptionen*</i>	WP	6	
<i>Grundwissen Antike Literatur*</i>	WP	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

* Import gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** Wird als Hauptfach „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ oder als zweites Nebenfach „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ gewählt, so entfällt der Studienbereich „Einführung“ und der Studienbereich „Vertiefung“ vergrößert sich auf einen Umfang von 24 LP.

(3) Im Studienbereich „Einführung“ gewinnen die Studierenden einen ersten Überblick über die antike Literatur von Homer bis in die Spätantike und lernen dabei die wichtigsten Gattungen und philosophischen Strömungen kennen. Sie eignen sich ein grundlegendes methodisches und begriffliches Instrumentarium im Bereich der antiken Literaturwissenschaft an und werden eingeführt in die grundlegenden Hilfsmittel (Standardwerke, Lexika, digitale Corpora etc.).

(4) Der Studienbereich „Fachkompetenz“ ist größtenteils der Ausbildung der lateinischen Sprachkompetenz gewidmet. Die Studierenden erwerben Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Daneben erhalten die sie Einblicke in die literaturgeschichtlichen Zusammenhänge und Systematisierungsansätze sowie aktuelle literaturtheoretische Forschungsansätze zu zentralen Autoren, Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur.

(5) Der Studienbereich „Vertiefung“ bietet Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Interessen spezifische Kompetenzen und Kenntnisse in den inhaltlichen Bereichen der lateinischen Sprache, der antiken Literatur und Kultur oder der Antikenrezeption zu erweitern.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1 dargestellt).

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/iksl/faecher/klassische-philologie/studium/studiengaenge>

Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist hier eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 5. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Lateinische Sprache und Kultur“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Lateinische Sprache und Kultur“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 3) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 4) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten

(2) Hausarbeiten sollen mindestens zwischen zwei und drei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung

gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(3) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(4) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Einführung in die Klassische Literatur“ wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten

Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 27.04.2022

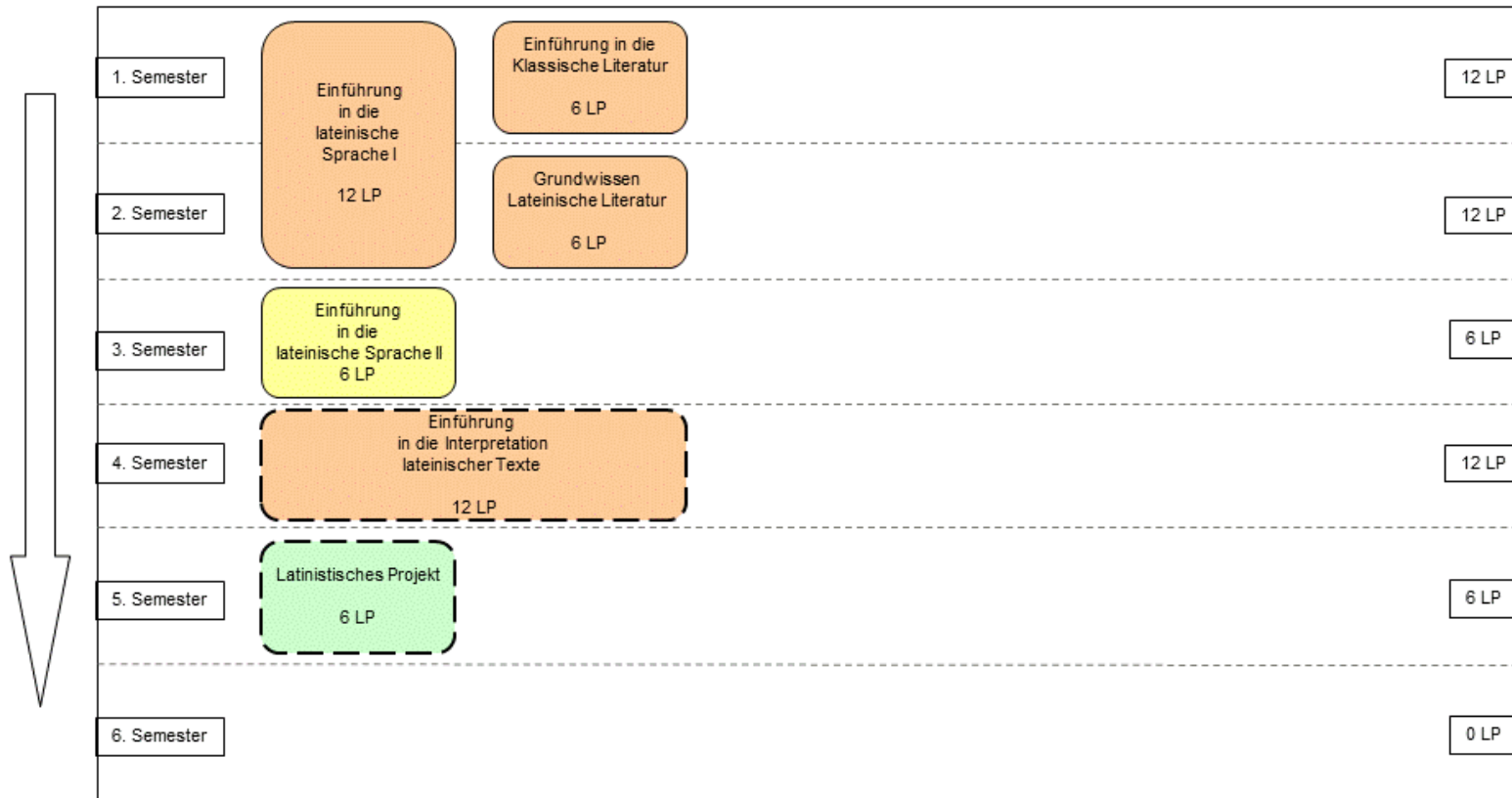
gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 28.04.2022

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

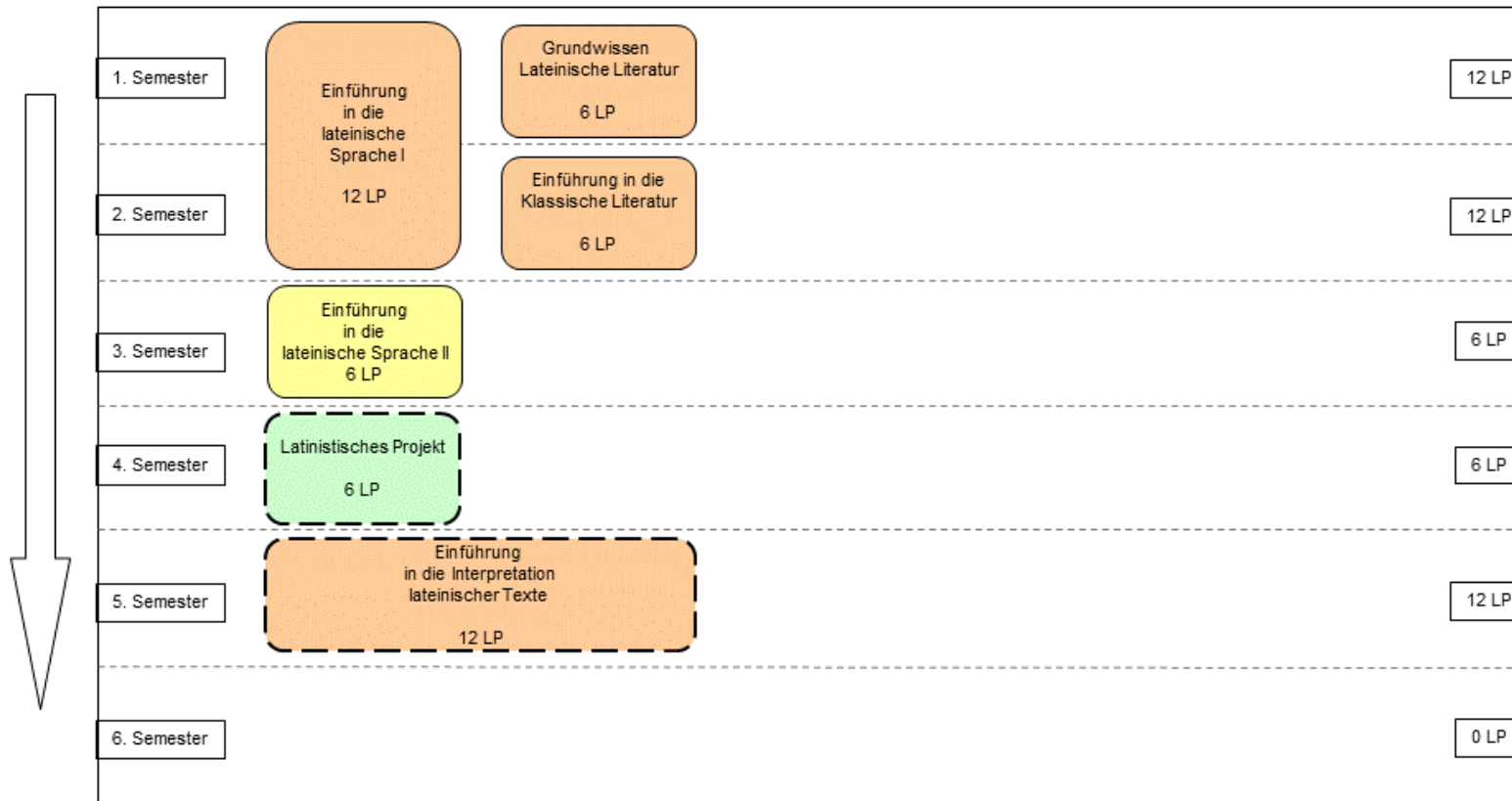
Studienverlaufplan Nebenfach Lateinische Sprache und Kultur
- Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
Wahlpflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	

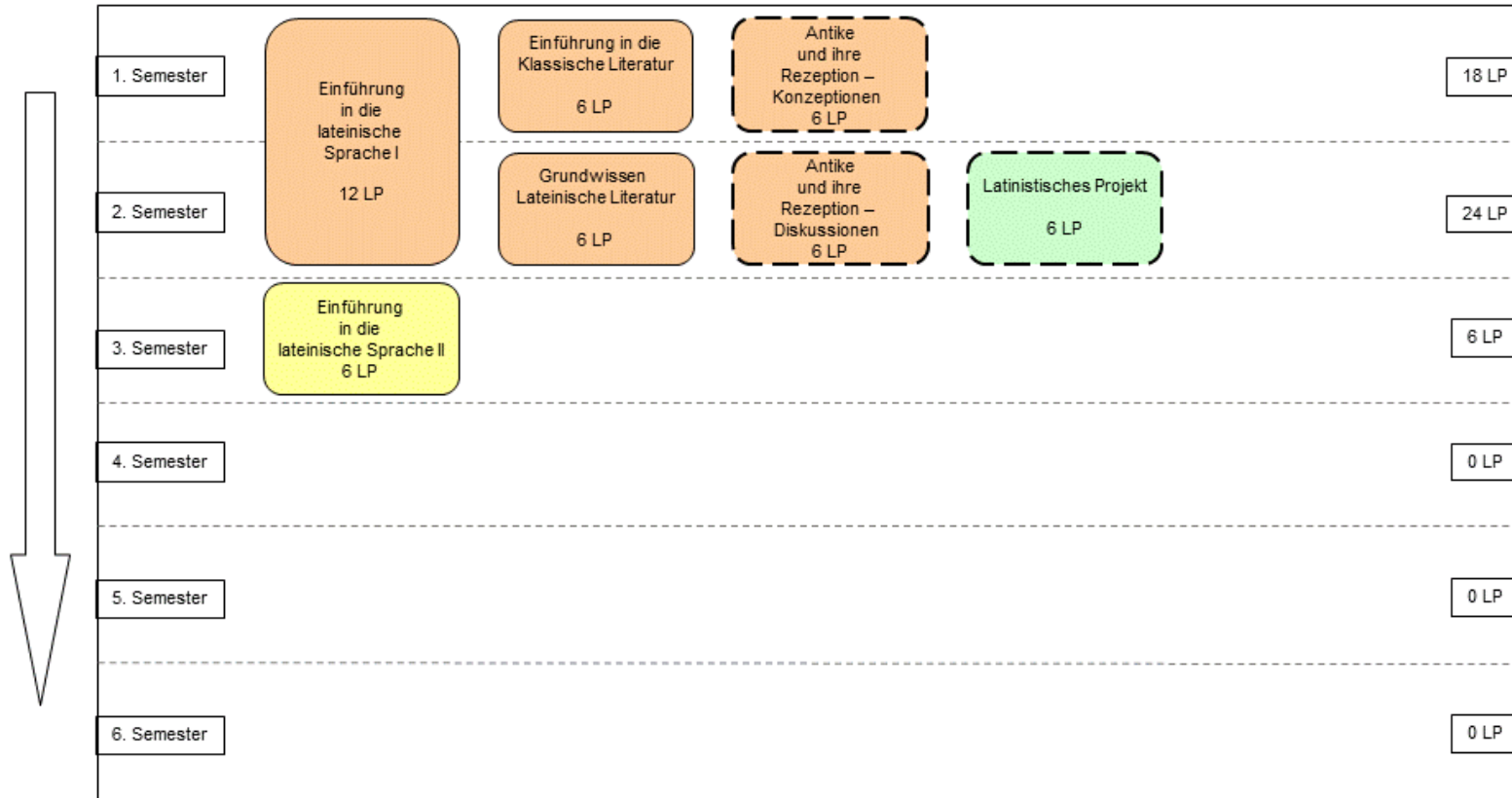
**Studienverlaufsplan Nebenfach Lateinische Sprache und Kultur
- Sommersemester -**



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
Wahlpflichtmodule:					

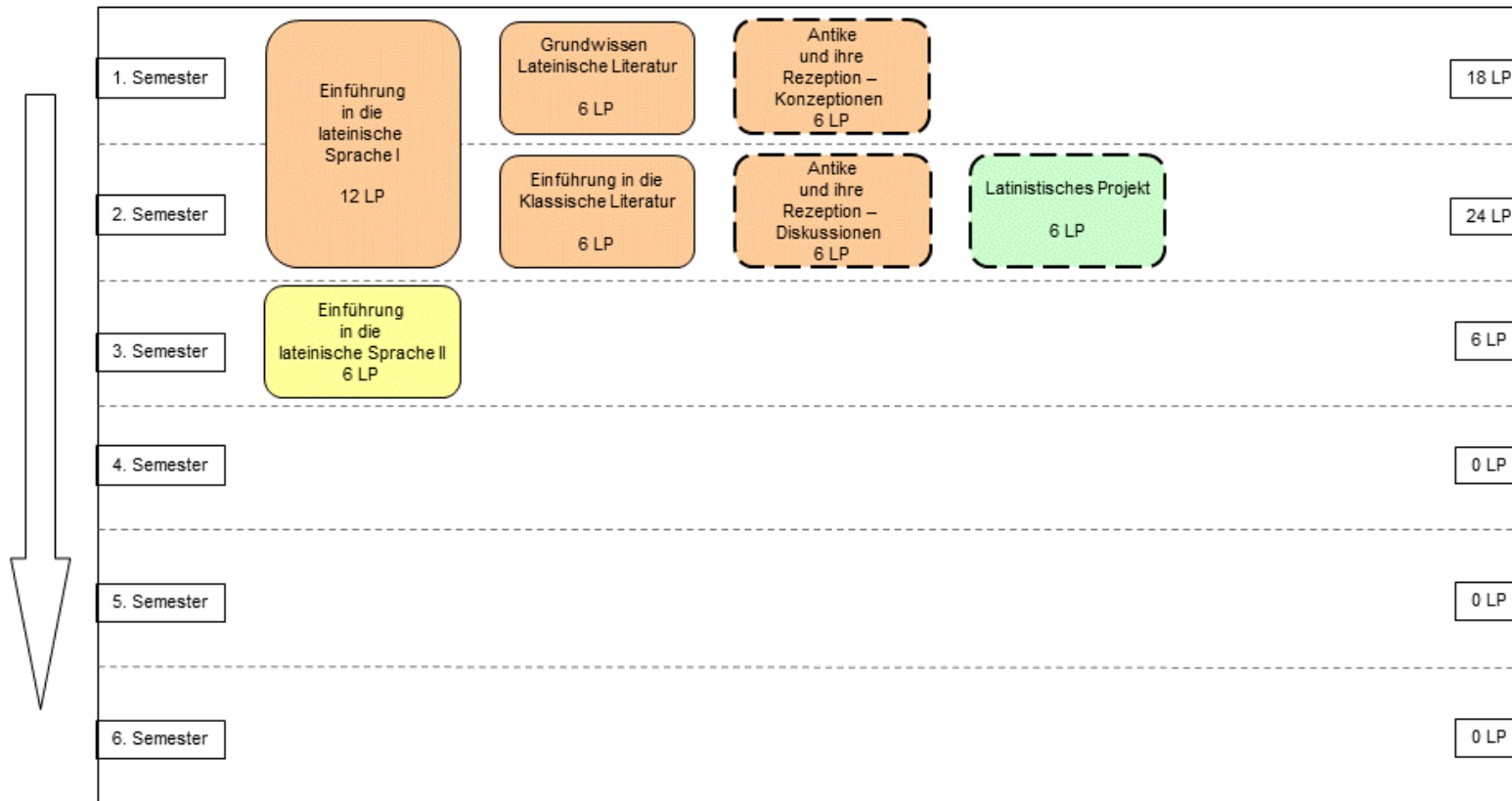
**Studienverlaufsplan Nebenfach Lateinische Sprache und Kultur
- Wintersemester (kompakt) -**



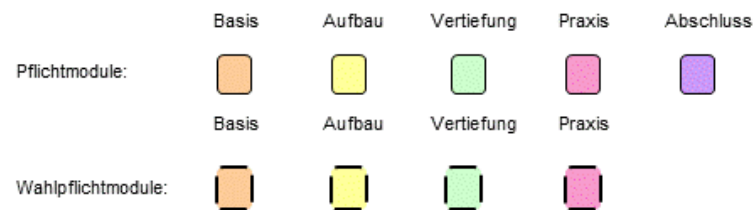
Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
Wahlpflichtmodule:					

**Studienverlaufsplan Nebenfach Lateinische Sprache und Kultur
- Sommersemester (kompakt) -**



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> (Die Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil.)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Klassische Literatur <i>Introduction to Ancient Literature</i> (LaSK 1)	6	Pflicht	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende Entwicklungen der antiken Literatur und Philosophie sowie der (Klassischen) Philologie beschreiben. Sie sind in der Lage, grundlegende philologische Methoden und Arbeitstechniken anzuwenden und zu reflektieren. Zudem sind sie in der Lage, sich im Gegenstandsbereich der Klassischen Philologie reflektiert zu orientieren und literaturwissenschaftliche Forschung und Theoriebildungen nachzuvollziehen.	keine	<u>Unbenotetes Modul</u> <u>Studienleistung:</u> mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20-30 Min. pro Studierender/ -m) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (ggf. Multiple Choice) oder E-Klausur (90-120 Min.)
Einführung in die lateinische Sprache I <i>Introduction to Latin I</i> (LaSK 2)	12	Pflicht	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende Phänomene der lateinischen Morphologie, Lexik, Syntax, Stilistik und Textkohäsion mit adäquater linguistischer Terminologie benennen und erklären. Zudem könne sie allgemeinsprachliche Entwicklungen und Funktionen von Sprache nachvollziehen. Sie können basale Entwicklungen der antiken, vornehmlich römischen Kultur und Geschichte benennen und darstellen. Sie können Texterschließungsverfahren adäquat anwenden. Sie können einfache und ggf. adaptierte lateinische Prosatexte, vornehmlich der	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Min.)

				<p>klassischen Epoche in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen und dieses Verständnis durch eine Übersetzung ins Deutsche nachweisen. Aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können sie einzelne Element von Textgestalt und -gehalt sprachlich analysieren und erläutern. Zudem können die Studierenden ihr Lernen eigenverantwortlich organisieren und Strategien zum Umgang mit Lernschwierigkeiten nutzen.</p>		
<p>Einführung in die lateinische Sprache II <i>Introduction to Latin II</i> (LaSK 3)</p>	6	Pflicht	Aufbau	<p>Die Studierenden bauen die im Modul „Einführung in die lateinische Sprache I“ erworbenen Kompetenzen aus: Sie können weitere und komplexere Phänomene der lateinischen Morphologie, Lexik, Syntax, Stilistik und Textkohäsion mit adäquater linguistischer Terminologie benennen und erklären. Zudem könne sie allgemeinsprachliche Entwicklungen und Funktionen von Sprache erkennen und reflektieren. Sie können weiterführende Entwicklungen der antiken, vornehmlich römischen Kultur und Geschichte benennen und deren Zusammenhänge erläutern. Sie können Texterschließungsverfahren selbstständig und reflektiert anwenden. Außerdem können sie Wissen und komplexe, vielseitige Lernzusammenhänge systematisieren. Sie können Methoden der Texterschließung, -interpretation und -übersetzung sicher anwenden und adäquat mit Texterschließungshilfen umgehen. Die Studierenden können lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvolle Prosa-Stellen, vornehmlich der klassischen</p>	<p>erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die lateinische Sprache I“</p>	<p><u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten)</p>

				<p>Epoche, in Inhalt, Aufbau und Aussage erfassen und dieses Verständnis durch eine Übersetzung ins Deutsche nachweisen. Aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen können sie Textgestalt und -gehalt kriterienbasiert und mit argumentativem Urteilsvermögen kritisch bewerten.</p> <p>Ferner erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen zur Lernorganisation und dem strategischen Umgang mit Lernschwierigkeiten.</p>		
<p>Einführung in die Interpretation lateinischer Texte <i>Introduction to Interpretation of Latin Texts</i> (LaSK 4)</p>	12	Wahlpflicht	Basis	<p>Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende Methoden der Klassischen Philologie zur Textanalyse und Interpretation lateinischer Texte (Textkritik, Metrik, rhetorische-stilistische Analyse) eigenständig anwenden. Sie können literaturwissenschaftliche Konzepte und Erklärungsansätze benennen und darstellen. Sie können wissenschaftlich argumentieren und erörtern, Ergebnisse präsentieren und gemeinsam Erkenntnisprozesse moderieren sowie eigenständig und diskursiv-gemeinschaftlich wissenschaftliche Problemhorizonte erarbeiten. Sie können Techniken zur problemorientierten wissenschaftlichen Recherche anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Methoden und Arbeitstechniken der Latinistik nachzuvollziehen und in einem eingegrenzten Themengebiet einzusetzen. Sie können wissenschaftliche Sachverhalte darstellen.</p>	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die lateinische Sprache II“	<p><u>Studienleistungen:</u> Portfolio (3-5 Seiten) und mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (20-30 Min. pro Studierender/ -m)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-15 Seiten)</p>

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich „Fachkompetenz“ (Pflicht) 24 LP		
Angebot aus der Lehreinheit	Klassische Philologie		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
B.A.-Hauptfachteilstudiengang Latinistik	Grundwissen Lateinische Literatur		6

verwendbar für	Studienbereich „Vertiefung“ (Wahlpflicht) 18 LP		
Angebot aus der Lehreinheit	Marburg Center for Digital Culture and Infrastructure		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
M.A. Cultural Data Studies	Einführung in die digitalen Geisteswissenschaften		6

verwendbar für	Studienbereich „Vertiefung“ (Wahlpflicht) 18 LP Klassische Philologie	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Lehramtsstudiengang Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL 1)	6
B.A.-Hauptfachteilstudiengang Latinistik	Latinistisches Projekt	6
	Antike Literatur und ihre Rezeption – Diskussionen	6
B.A.-Hauptfachteilstudiengang Sprache und Literatur der griechischen Antike	Antike Literatur und ihre Rezeption – Konzeptionen	6
	Grundwissen Antike Literatur	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die lateinische Sprache I

Introduction to Latin I;

Einführung in die lateinische Sprache II

Introduction to Latin II

Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Einführung in die lateinische Sprache I

Introduction to Latin I;

Einführung in die lateinische Sprache II

Introduction to Latin II

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.